Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/107

05. 02. 73

Sachgebiet 611

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 5. November 1971 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr

A. Zielsetzung

Die im internationalen deutsch-britischen Verkehr verwendeten Kraftfahrzeuge unterliegen neben der Kraftfahrzeugsteuer im Zulassungsstaat auch der Kraftfahrzeugsteuer im Aufenthaltsstaat. Durch das Abkommen soll ebenso wie im Verhältnis zu anderen Nachbarstaaten, insbesondere zu den Staaten der EG, die Doppelbesteuerung der Kraftfahrzeuge im Aufenthaltsstaat beseitigt werden.

B. Lösung

Im Abkommen verpflichten sich die Vertragsparteien gegenseitig, bei vorübergehendem Aufenthalt von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet auf die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer zu verzichten.

C. Alternativen

Entfällt.

D. Kosten

Die Länder erleiden einen Ausfall an Kraftfahrzeugsteuer von jährlich rund 300 000 DM.

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 8 21, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/4) — 522 16 — Kr 8/73

Bonn, den 5. Februar 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 5. November 1971 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr mit Begründung. Der Wortlaut des Abkommens in deutscher und englischer Sprache sowie eine Denkschrift zum Abkommen sind beigefügt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 389. Sitzung am 2. Februar 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Brandt

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 5. November 1971 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 5. November 1971 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Die Befreiung nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe (a) in Verbindung mit den Absätzen 2 und 3 des Abkommens ist bei Fahrzeugen, die nach ihrer Bauart oder Einrichtung zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, nur zu gewähren, wenn der einzelne vorübergehende Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes vierzehn aufeinanderfolgende Tage nicht überschreitet.

(2) Bei Berechnung der Aufenthaltsdauer sind der Einreisetag und der Ausreisetag jeweils als voller Tag zu rechnen.

(3) Die zuständigen Behörden dürfen von der in Absatz 1 bestimmten Frist Ausnahmen zulassen, wenn die Fahrzeuge betriebsunfähig werden oder für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Zwecke verwendet werden oder auf Grund anderer besonderer Umstände aufgehalten werden.

Artikel 3

Der Bundesminister der Finanzen kann zur Herstellung der Gegenseitigkeit oder zur Vermeidung des Mißbrauchs durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anordnen, daß die Befreiung nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe (a) in Verbindung mit Absatz 2 des Abkommens nicht zu gewähren ist, wenn die Halter der Fahrzeuge im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässig sind.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 106 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlich, weil sich die in Artikel 2 des Abkommens vorgesehene Steuerbefreiung auf die Kraftfahrzeugsteuer erstreckt.

Zu Artikel 2

Durch diese Bestimmung wird die Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer für britische Fahrzeuge des Straßengüterverkehrs regelmäßig auf einen jeweiligen Aufenthalt von vierzehn Tagen beschränkt. Die Beschränkung beruht auf Artikel 3 Abs. 2 des Abkommens, der insoweit eine Anpassung an bestehende deutsche Abkommen ermöglicht.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel soll ermöglichen, daß bei einer Einschränkung der Steuerbefreiung durch das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 2 Abs. 3 des Abkommens das Gegenrecht hergestellt werden kann oder daß insoweit ein Mißbrauch unterbunden werden kann.

Zu Artikel 4

Das Abkommen soll auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält deshalb die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift des Absatzes 1 entspricht den Erfordernissen des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Für die Länder werden durch den Ausfall von Kraftfahrzeugsteuer im grenzüberschreitenden Verkehr jährliche Kosten in Höhe von etwa 300 000 DM entstehen. Bund und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr

Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland in Respect of the Regulation of the Taxation of Road Vehicles in International Traffic

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland

VON DEM WUNSCHE GELEITET, den Straßenverkehr zwischen den beiden Staaten und den Durchgangsverkehr durch ihre Gebiete zu erleichtern,

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Abkommens bedeutet

(a) der Begriff „Fahrzeug" jedes Straßenfahrzeug mit mechanischem Antrieb sowie jeden Anhänger, der an ein solches Fahrzeug angekoppelt werden kann, gleichgültig, ob er mit dem Fahrzeug oder getrennt eingeführt wird;

(b) der Begriff „Gebiet" für das Vereinigte Königreich: England, Wales, Schottland und Nordirland.

Artikel 2

(1) Fahrzeuge, die im Gebiet einer Vertragspartei zugelassen sind und in das Gebiet der anderen Vertragspartei zum vorübergehenden Aufenthalt eingeführt werden, sind

(a) im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland von der Kraftfahrzeugsteuer
und

(b) im Gebiet des Vereinigten Königreichs von den Steuern und Abgaben befreit, die für die Benutzung oder das Halten von Fahrzeugen erhoben werden, ausgenommen Steuern und Abgaben für den Verbrauch von Kraftstoffen und Wegeabgaben.

(2) Diese Befreiung gilt auch für Fahrzeuge, die im Gebiet einer Vertragspartei geführt werden dürfen und von der Zulassungspflicht befreit sind.

(3) Keine der Vertragsparteien ist jedoch verpflichtet, die Befreiung nach Absatz 1 und 2 dieses Artikels für Fahrzeuge zu gewähren, deren Halter im eigenen Gebiet ansassig sind.

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland;

DESIRING to facilitate road transport between their two countries and in transit through their territories;

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

Article 1

For the purposes of this Agreement:

(a) the term "vehicles" shall mean any mechanically propelled road vehicles or any trailers for coupling to such vehicles, whether imported with the vehicles or separately;

(b) the term "territory" shall mean in relation to the United Kingdom: England, Wales, Scotland and Northern Ireland.

Article 2

1. Vehicles which are registered in the territory of one Contracting Party and are temporarily imported into the territory of the other Contracting Party shall be exempted:

(a) in the territory of the Federal Republic of Germany from the Kraftfahrzeugsteuer (motor vehicle tax);

(b) in the territory of the United Kingdom from the taxes and charges levied on the circulation or possession of vehicles (other than taxes or charges on fuel consumption or tolls).

2. This exemption shall also apply to vehicles allowed to be brought into circulation and exempted from the obligation to be registered in the territory of either Contracting Party.

3. Neither Contracting Party shall however be required by paragraphs 1 or 2 of this Article to grant this exemption in respect of vehicles which are owned by persons resident in its territory.

Artikel 3

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Artikels wird die Befreiung nach Artikel 2 dieses Abkommens im Gebiet jeder Vertragspartei solange gewährt, als die in den geltenden Zollvorschriften dieses Gebietes vorgeschriebenen Voraussetzungen für die vorübergehende eingangsabgabenfreie Einfuhr der in Artikel 2 dieses Abkommens bezeichneten Fahrzeuge erfüllt sind.

(2) Bei Fahrzeugen, die nach ihrer Bauart oder Einrichtung zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, kann jede Vertragspartei die Zeitdauer der Befreiung für jede einzelne Einfahrt auf vierzehn aufeinanderfolgende Tage begrenzen, wobei der Einreisetag und der Ausreisetag jeweils als voller Tag zu rechnen sind. Die zuständigen Behörden können jedoch diese Zeitdauer in den Fällen verlängern, in denen die Fahrzeuge betriebsunfähig werden oder für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen verwendet werden oder auf Grund anderer besonderer Umstände aufgehalten werden.

Artikel 4

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Vereinigten Königreichs innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien notifizieren einander, wenn die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Das Abkommen tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die zweite dieser Notifikationen eingegangen ist.

(2) Dieses Abkommen gilt für ein Jahr nach seinem Inkrafttreten. Danach bleibt es in Kraft, sofern es nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich gekündigt wird.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten, die von ihren Regierungen mit ausreichenden Vollmachten versehen sind, dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Bonn am 5. November 1971 in zwei Urschriften in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Frhr. von Braun

Für die Regierung
des Vereinigten Königreichs Großbritannien
und Nordirland
Brooks Richards

Article 3

1. Subject to the provisions of paragraph 2 of this Article, the exemption provided for in Article 2 of this Agreement shall be granted in the territory of each Contracting Party so long as the conditions laid down in the Customs regulations in force in that territory for the temporary admission without payment of import duties and import taxes of vehicles described in Article 2 of this Agreement are fulfilled.

2. As respects vehicles which are constructed or adapted for the carriage of goods, either Contracting Party may limit the duration of the exemption to fourteen consecutive days in the case of each importation, counting the day of import and the day of export each as one full day. The competent authorities may, however, extend that period in cases where vehicles are out of use or are used in connection with fairs, exhibitions or similar events or are delayed by other special circumstances.

Article 4

This Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany has not made a contrary declaration to the Government of the United Kingdom within three months from the date of entry into force of this Agreement.

Article 5

1. Each Contracting Party shall notify the other of the completion of the procedures required by its constitution to bring the Agreement into force. The Agreement shall enter into force on the 1st day of the month following that in which the second of these notifications is made.

2. The Agreement shall remain in force for a period of one year after its entry into force. Thereafter, it shall continue in force unless it is terminated by either Contracting Party giving three months written notice thereof to the other Contracting Party.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, being duly authorised thereto by their respective Governments, have signed this Agreement.

DONE in duplicate at Bonn this 5th day of November 1971 in the German and English languages, both texts being equally authoritative.

For the Government
of the Federal Republic of Germany
Frhr. von Braun

For the Government
of the United Kingdom of Great Britain
and Northern Ireland
Brooks Richards

Denkschrift zum Abkommen

I. Allgemeines

Das vorliegende Abkommen sieht vor, daß bei vorübergehendem Aufenthalt von Straßenfahrzeugen der einen Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei von deutscher Seite auf die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer verzichtet wird und von britischer Seite auf die Erhebung der Steuern und Abgaben, die für die Benutzung oder das Halten von Fahrzeugen erhoben werden, ausgenommen Kraftstoffsteuern und Spezialabgaben. Dadurch soll für die im internationalen deutsch-britischen Straßenverkehr verwendeten deutschen und britischen Fahrzeuge die bisherige doppelte Besteuerung im Aufenthaltsstaat neben der Besteuerung im Heimatstaat beseitigt werden. Diese Regelung dient auch dem mit Artikel 1 der Harmonisierungsentscheidung des EWG-Rates vom 13. Mai 1965 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1500/65) verfolgten Ziel, die Doppelbesteuerung der Kraftfahrzeuge innerhalb der EWG zu beseitigen. Daneben trägt das Abkommen ebenso wie die bereits bestehenden Abkommen mit der Schweiz, mit Luxemburg, mit den Niederlanden, mit Dänemark, mit Liechtenstein, mit Belgien, mit Frankreich und mit Österreich (Reichssteuerbl. 1929 S. 207, 1930 S. 563, 1930 S. 454, 1931 S. 562 und 1934 S. 288 sowie Bundesgesetzbl. 1966 II S. 1508, 1970 II S. 1317 und 1970 II S. 1320) der Notwendigkeit Rechnung, den ständig weiter anwachsenden Verkehrsfluß über die Grenzen zu erleichtern.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

In diesem Artikel werden im Abkommen verwendete Begriffe näher bestimmt. Danach sind Fahrzeuge im Sinne des Abkommens sowohl Straßenfahrzeuge mit mechanischem Antrieb als auch Anhänger, die hinter solchen Fahrzeugen mitgeführt werden können. Der Begriff Gebiet umfaßt für das Vereinigte Königreich England, Wales, Schottland und Nordirland. Für die deutsche Vertragspartei ergibt sich das Anwendungsgebiet aus der Präambel und aus Artikel 4 (Berlin-Klausel).

Zu Artikel 2

Dieser Artikel sieht in der Bundesrepublik Deutschland eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer vor und im Vereinigten Königreich in Anlehnung an Artikel 2 des ECE-Abkommens vom 18. Mai 1956 über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2397) eine Befreiung von den Steuern und Abgaben, die für die Benutzung oder das Halten von Fahrzeugen erhoben werden, ausgenommen Kraftstoffsteuern und Spezialwegeabgaben. Die Befreiungen erstrecken sich wechselseitig auf die im Gebiet der anderen Vertragspartei zugelassenen Fahrzeuge, denen Fahrzeuge gleichgestellt sind, die dort unter Befreiung von der Zulassungspflicht geführt werden dürfen. Die Steuerbefreiungen gelten nur für Fahrzeuge, die zum vorübergehenden Aufenthalt eingeführt werden. Ist jedoch der Halter des in einer Vertragspartei zugelassenen Fahrzeugs im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässig, so braucht diese bei vorübergehendem Aufenthalt des Fahrzeugs in ihrem Gebiet die Steuerbefreiung nicht zu gewähren.

Zu Artikel 3

In Absatz 1 dieses Artikels ist in Übereinstimmung mit Artikel 3 des ECE-Abkommens vom 18. Mai 1956 bestimmt, daß unbeschadet des Absatzes 2 die Befreiung solange gewährt wird, als im Aufenthaltsstaat die Voraussetzungen für eine vorübergehende eingangsabgabenfreie Einfuhr vorliegen. Durch Absatz 2 sind die Vertragsparteien ermächtigt, die Zeitdauer der Befreiung bei Fahrzeugen des Straßengüterverkehrs für jede einzelne Einfahrt auf vierzehn aufeinanderfolgende Tage zu beschränken. Dabei ist jedoch vorzusehen, daß die Behörden der jeweiligen Vertragspartei in bestimmten Fällen Ausnahmen von der Befristung zulassen können.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung enthält die in den von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Abkommen übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

In diesem Artikel ist durch Absatz 1 das Inkrafttreten des Abkommens geregelt. Absatz 2 enthält Bestimmungen über die Geltungsdauer und über eine etwaige Kündigung des Abkommens.

Bn 312028 2. 73